

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Gröning (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Green Deal - "Fit for 55"-Paket und die Auswirkungen auf Thüringen - Teil V**

Im Rahmen des "Fit for 55"-Pakets soll die Ökotechnologie in den EU-Mitgliedstaaten noch weiter ausgebaut werden. Hierzu soll die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU aktualisiert werden. Thüringen setzt vermehrt auf Windenergieanlagen (WEA), wobei Böden versiegelt und viele Tonnen Beton verbaut werden. Dies deckt sich mit dem Vorhaben der EU, wobei durch die geplante Dekarbonisierung bis zum Jahr 2030 Energie ausschließlich aus sogenannten sauberen Stromquellen stammen soll. Dreh- und Angelpunkt dieser Annahme ist, dass Kohlenstoffdioxid, welches als der Faktor für den Klimawandel angenommen wird, soweit zu reduzieren sei, bis die angenommene Klimaneutralität erreicht wird.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/2448** vom 22. September 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 beantwortet:

1. Wie viele Bodenfundamente von Windenergieanlagen wurden bisher beim Abbau von Windenergieanlagen entfernt (bitte aufschlüsseln auf Landkreise, Windvorranggebiete, Windparks und Einzelanlagen)?

Antwort:

Angaben darüber, wie viele Bodenfundamente in welchem Umfang entfernt wurden, liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wann ist der Rückbau einer Windenergieanlage, bei dem Total- und Teilversiegelung aufgehoben werden müssen, abgeschlossen, wenn man von metertiefen Verdichtungen der Oberfläche ausgeht (inklusive Zuwegungen) und alle Fundamentelemente der Windenergieanlage komplett aus dem Boden entfernt werden müssen?

Antwort:

Windenergieanlagen zählen zu den privilegierten Anlagen entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für diese Vorhaben als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungsvoraussetzung abzugeben, dass das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelungen beseitigt werden. Die neben der Windenergieanlage zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die für die Windenergieanlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert. Erst wenn diese beseitigt sind, ist der Rückbau abgeschlossen.

3. Wer ist zuständig für die Rückbauüberwachung der Windenergieanlagen und erklärt den Rückbau der Total- und Teilversiegelung für beendet und wo werden die Ergebnisse der Rückbaukontrollen dokumentiert?

Antwort:

Für den Rückbau von Windenergieanlagen besteht nach § 60 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (Thür-BO) eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Die Überprüfung des Rückbaus erfolgt, ungeachtet der bestehenden Befugnisse der Immissionsschutzbehörde, nach § 58 Thür-BO Teil der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden und wird durch diese auch angemessen dokumentiert.

4. Woher stammt der Boden, der beim Rückbau der Fundamente von Windenergieanlagen einzusetzen ist und welche Vorschriften beziehungsweise Zertifizierungen sind beim Einsatz derartiger Böden zu erfüllen?

Antwort:

Die jeweilige Quelle des zu ersetzenden Bodens richtet sich nach der örtlichen Situation und ist daher von Fall zu Fall unterschiedlich.

Aus Sicht des Bodenschutzes sind die allgemein geltenden Vorsorgeanforderungen des Bodenschutzes, hier insbesondere § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Weiterhin sind für das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden sowie die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen des § 12 BBodSchV einschlägig.

Darüber hinaus hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) aktuell den Leitfaden "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" veröffentlicht, indem auch fachliche Anforderungen an die Rückverfüllung von Bodenmaterial und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Zuge des Rückbaus von Windenergieanlagen verankert sind. Der Leitfaden steht auf der LABO-Homepage zum Download bereit.\*

5. Wie viele Einzelanlagen in Thüringen, die nicht mehr in Betrieb sind, sind noch vorhanden und wurden nicht zurückgebaut, werden nicht zurückgebaut oder wurden für eine andere Funktion umgewandelt beziehungsweise umgewidmet (bitte die entsprechenden Windenergieanlagen aufschlüsseln nach Landkreisen, Windvorranggebieten, Typ, Baujahr und verantwortlichem Betreiber beziehungsweise Eigentümer der Einzelanlagen)?

Antwort:

Zu den nachgefragten Sachverhalten liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

In Vertretung

Möller  
Staatssekretär

#### Endnote:

\* <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>